

# 07.06 Fluglärmschutzbereiche (Ausgabe 2016)

## Problemstellung

In einer Großstadt wie Berlin ist die Bevölkerung einer Vielzahl von Lärmquellen ausgesetzt. Je nach Dauer und Intensität der Einwirkung kann Lärm zu unterschiedlichen Problemen führen (weitere Informationen zu Begriffsbestimmung und Wahrnehmung von Lärm werden unter <https://www.berlin.de/umwelt/themen/laerm/> und <http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/laermwirkungen> angeboten).

Für einen nicht unerheblichen Teil der Bewohner stellt der von verschiedenen Lärmquellen verursachte Umgebungslärm die Hauptumweltbelastung dar. Eine aktuelle Erfassung der Lärmsituation in Berlin bezogen auf Verkehrslärmarten fand im Rahmen der Umsetzung der EU-Umgebungslärm-Richtlinie statt. Die umfangreichen Ergebnisse sind unter **Karte 07.05 Strategische Lärmkarten** (SenStadtUm 2013) veröffentlicht.

Für den Bereich des Fluglärms ist zum einen die **Verordnung über die Lärmkartierung** (34. BImSchV) zur Umsetzung der EU-Umgebungslärm-Richtlinie relevant. Deren Ergebnisse fließen u. a. in die Bewertungen zum jeweils aktuellen **Mietspiegel des Landes Berlin** ein.

Zum anderen existiert das **Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm** (FluLärmG). Nach der Novellierung – sie gilt seit dem 7. Juni 2007 – werden für alle Verkehrsflughäfen mit Fluglinien- oder Pauschalflugreiseverkehr, für alle militärischen Flugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb und für einige andere Flugplätze Lärmschutzbereiche durch Rechtsverordnungen der Bundesländer festgesetzt [§ 4 FluLärmG]. Erstmals gehört für Flugplätze mit Nachtflugbetrieb (22 bis 6 Uhr) auch eine separate Nacht-Schutzzone zum Lärmschutzbereich.

Zweck des Fluglärmschutzgesetzes ist es auch, in der Umgebung von Flugplätzen bauliche Nutzungsbeschränkungen und baulichen Schallschutz sowie Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen und Bauverbote im Lärmschutzbereich zu regeln.

## Flughafen Berlin-Tegel (TXL)

Für den Flughafen Berlin-Tegel ist der vorhandene Lärmschutzbereich derzeit nicht neu festzusetzen. Der bestehende Lärmschutzbereich gilt weiterhin und ist hier in der Karte dargestellt.

Nach dem novellierten Fluglärmschutzgesetz ist kein Lärmschutzbereich neu festzusetzen, wenn der betreffende Flugplatz nach Vorliegen eines Festsetzungserfordernisses (hier 2009) innerhalb einer Frist von 10 Jahren geschlossen werden soll und für seine Schließung das Verwaltungsverfahren bereits begonnen hat [§ 4 (7) FluLärmG]. Dies trifft auf den Flughafen Berlin-Tegel zu.

## Flughafen Berlin Brandenburg (BER)

Auf den Flughafen BER sind zwei voneinander unabhängige Regelungen anzuwenden:

Zum einen die Schutz- und Entschädigungsgebiete nach der Planfeststellung 2004 einschließlich der Planergänzung 2009 und zum anderen der Lärmschutzbereich nach dem Fluglärmschutzgesetz 2007. Sie unterscheiden sich u. a. in den Anspruchsgebieten und den Schutzziele.

Obwohl die Schutzgebiete und Ansprüche aus dem Planfeststellungs- und Planergänzungsbeschluss meist größer sind, können in Einzelfällen in Abhängigkeit von der Definition der Raumnutzungen Erstattungsansprüche für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach dem FluLärmG weitergehend sein.

Der Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld (SXF) zum Flughafen Berlin Brandenburg (BER) ist aufgrund des Zeitpunktes seiner Planfeststellung rechtlich betrachtet nicht die Erstellung eines neuen Flughafens bzw. die wesentlich bauliche Erweiterung eines Flugplatzes (§ 1 (1) FluLärmG). Vielmehr ist § 2 (2) des Gesetzes für bestehende zivile Flugplätze anzuwenden.

Mit den der Planfeststellung zugrunde liegenden Flugrouten, aber mit neuer Prognose zu den Flugbewegungen, wurde zusätzlich 2013 ein neuer Lärmschutzbereich für den ausgebauten Flughafen Berlin Brandenburg festgesetzt.

Die vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung für den BER festgelegten Flugrouten weichen teilweise deutlich von denen der Planfeststellung ab. Es sind auch neue Flugverfahren berücksichtigt worden, die sicher und flugtechnisch möglich sind, aber sich in der Praxis erst bewähren sollen. Dazu werden nach der Inbetriebnahme des BER die tatsächlich geflogenen Routen und Verfahren der ersten zwei vollen aufeinanderfolgenden Flugplanperioden ausgewertet.

Die Brandenburger Genehmigungsbehörde wird anschließend die bisher nach der Planfeststellung festgelegten Schutz- und Entschädigungsgebiete (in der Karte hier nicht dargestellt) auf Grundlage der Daten des ersten vollständigen Betriebsjahres (zwei aufeinanderfolgende Flugplanperioden) insgesamt neu ausweisen.

Unabhängig davon wird auf gleicher Grundlage auch der Lärmschutzbereich nach dem FluLärmG neu festgesetzt.

**Hinweis:** Weitere Ausführungen z. B. zur Ermittlung des Lärmschutzbereichs oder zur Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach dem FluLärmG finden Sie beim [Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg](#). Zur Planfeststellung und zum Lärmschutzkonzept um den Flughafen BER finden sich weitere Ausführungen beim [Landesamt für Bauen und Verkehr \(LBV\)](#).

## Datengrundlage

### Flughafen Berlin-Tegel (TXL)

**Verordnung des Berliner Senats über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Flughafen Berlin-Tegel vom 4. Juni 1976, GVBl. Nr. 50 S. 1242.**

Der Lärmschutzbereich umfasst das Gebiet außerhalb des Flugplatzgeländes, in dem der durch Fluglärm hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel  $L_{Aeq}$  mehr als 67 dB(A) beträgt. Dieser Bereich wird in zwei Schutzzonen unterteilt. Die Schutzzone 1 umfasst das Gebiet, in dem der äquivalente Dauerschallpegel mehr als 75 dB(A) beträgt; die Schutzzone 2 wird durch das übrige Gebiet des Lärmschutzbereichs gebildet.

Diese äquivalenten Dauerschallpegel sind nicht mit denen der Strategischen Lärmkarten vergleichbar.

Die Schutzzonen bestimmen gewisse Restriktionen im Sinne des Lärmschutzes:

- In der Schutzzone 1 des Lärmschutzbereichs dürfen Wohnungen grundsätzlich nicht errichtet werden,
- in der Schutzzone 2 ist dies nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die Wohnungen bestimmten baulichen Schallschutzanforderungen genügen,
- der Bau von schutzbedürftigen Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser, Schulen) ist in beiden Schutzzonen verboten.

Zusätzlich ist die Planungszone als Gebiet mit einem durch Fluglärm hervorgerufenen äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{Aeq}$  mehr als 62 dB(A) eingetragen. Damit wird auf Grundlage des alten Fluglärmschutzgesetzes von 1971 [§ 16] und des Baugesetzbuches [§ 5 (2) Nr. 6] ein Gebiet festgelegt, in dem in Bebauungsplänen besonders empfindliche Nutzungen ausgeschlossen und für andere Nutzungen erhöhte Schallschutzanforderungen festgesetzt werden sollen.

### Flughafen Berlin Brandenburg (BER)

Verordnung der Landesregierung Berlin über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (FlugLärmBERV Bln) vom 30. Juli 2013, GVBl. Nr. 21 S. 430.

Der Lärmschutzbereich eines Flugplatzes wird gemäß dem novellierten Fluglärmschutzgesetz nach der Lärmbelastung in zwei Schutzzonen für den Tag und eine Schutzzone für die Nacht gegliedert. Schutzzonen sind jeweils diejenigen Gebiete außerhalb des Flugplatzgeländes, in denen der durch Fluglärm hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel  $L_{Aeq}$  sowie bei der Nacht-Schutzzone auch der fluglärmbedingte Maximalpegel  $L_{Amax}$  die nachfolgend genannten Werte übersteigt, wobei die

Häufigkeit aus dem Mittelwert über die sechs verkehrsreichsten Monate des Prognosejahres bestimmt wird [§ 2 (2) FluLärmG].

Um den Flughafen BER betragen diese Werte für die

- Tag-Schutzzone 1  $L_{Aeq\ Tag} = 65\text{ dB(A)}$ ,
- Tag-Schutzzone 2  $L_{Aeq\ Tag} = 60\text{ dB(A)}$ ,
- Nacht-Schutzzone  $L_{Aeq\ Nacht} = 55\text{ dB(A)}$  und  $L_{Amax} = 6\text{ mal } 57\text{ dB(A)}$  innen.

Bauverbote im Lärmschutzbereich grundsätzlich sowie in der Tag-Schutzzone 1 und in der Nacht-Schutzzone sind im § 5, Beschränkungen der baulichen Nutzung im § 6 FluLärmG geregelt.

Zusätzlich ist die Planungszone Siedlungsbeschränkung als raumordnerisches Ziel im Gemeinsamen Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) dargestellt: hier wird festgelegt, dass in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen neue Flächen bzw. Gebiete für Wohnnutzungen oder besonders lärmschutzbedürftige Einrichtungen im Sinne des Fluglärmschutzgesetzes [§ 5 (1)] grundsätzlich nicht dargestellt oder festgesetzt werden dürfen.

Die Kontur dieser Zone ist als nachrichtliche Übernahme „Nutzungsbeschränkungen zum Schutz der Umwelt“ in den Flächennutzungsplan übernommen worden (vgl. Ausführungsvorschriften AV-FNP 2016, 12.4).

## Literatur

- [1] **Ausführungsvorschriften zum Darstellungsumfang, zum Entwicklungsrahmen sowie zu Änderungen des Flächennutzungsplans Berlin (AV FNP) 2016**, Fassung vom 29. Juni 2016, ABl. Nr. 34, 18.08.2016, S. 2109-2127, Berlin.  
Internet: [http://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/fnp/pix/erlaeuterungen\\_fnp/av\\_fnp\\_29062016.pdf](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/fnp/pix/erlaeuterungen_fnp/av_fnp_29062016.pdf)  
(Zugriff: 31.10.2016)
- [2] **Baugesetzbuch (BauGB)**:  
Internet: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbaug/gesamt.pdf>  
(Zugriff am 31.10.2016)
- [3] **Brandenburgische Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (FlugLärmSBBbgV)** vom 7. August 2013, GVBl. II Nr. 61 S. 1.  
Internet: [http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/gvbl\\_2013\\_61.pdf](http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/gvbl_2013_61.pdf)  
(Zugriff am 31.10.2016)
- [4] **Gemeinsamer Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS)**:  
Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl.S.509; Brandenburg: GVBl. II S. 153.  
Internet: [http://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp?loginkey=zoomStart&mapId=k\\_lep\\_fs@senstadt&bbox=371154,5788900,419646,5817600](http://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp?loginkey=zoomStart&mapId=k_lep_fs@senstadt&bbox=371154,5788900,419646,5817600)  
(Zugriff am 31.10.2016)
- [5] **Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG)**:  
Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550).  
Internet: [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/flul\\_rmg/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/flul_rmg/gesamt.pdf)  
(Zugriff am 31.10.2016)
- [6] **Mietspiegel Berlin (2015)**:  
Berliner Mietspiegel in der aktuellen Fassung vom 18.05.2015; regelmäßige Aktualisierungen, Berlin.  
Internet: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/mieten/>  
(Zugriff: 31.10.2016)

- [7] **Verordnung der Landesregierung Berlin über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (FlugLärmBERV Bln)** vom 30. Juli 2013, GVBl. Nr. 21 S. 430.  
Internet: <http://www.wkdis.de/downloads/gvbl/zugang/2013/21-13-s429-s484-21082013.pdf>  
(Zugriff am 31.10.2016)
- [8] **Verordnung des Berliner Senats über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Flughafen Berlin-Tegel vom 4. Juni 1976 (GVBl Nr. 50, S. 1242).**  
Internet: [http://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/flul\\_rmberl-tegelv\\_be/gesamt.pdf](http://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/flul_rmberl-tegelv_be/gesamt.pdf)  
(Zugriff am 31.10.2016)
- [9] **Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:**  
(Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV) vom 6. März 2006 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 12, ausgegeben zu Bonn am 15. März 2006.  
Internet:  
[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschv\\_34/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschv_34/gesamt.pdf)  
(Zugriff am 31.10.2016)

## Karten

- [10] **SenStadtUm (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt) (Hrsg.) 2013:**  
Umweltatlas Berlin, Ausgabe 2013, Karte 07.05. Strategische Lärmkarten, 1:50.000, Berlin.  
Internet:  
<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/ia705.htm>  
(Zugriff am 31.10.2016)